

Berechtigungen der Oberrealschule.

1. Das Reifezeugnis (Abschlussprüfung der Oberprima) berechtigt: a) (Verordnung v. 21. April 1906) zur Zulassung zur Immatrikulation in der juristischen und philosophischen Fakultät der Landesuniversität Gießen, sowie zu den Prüfungen für den Staatsdienst im höheren Justiz- und Verwaltungsfach, im höheren Forstfach und im höheren Lehramt, b) zum Studium der Medizin und zur Zulassung zu der medizinischen Staatsprüfung, c) zum Studium und zur Prüfung der Zahnärzte, d) zum Studium der Tierheilkunde und zur Zulassung zur Prüfung als Tierarzt, e) zum Studium von Bau- und Maschinenfach, Elektrotechnik, Elektrochemie, Chemie, Landwirtschaft und Bergfach und zur Zulassung zur Prüfung für den Staatsdienst, f) zum Studium von Schiffsbau und Maschinenbau und zur Zulassung zur Staatsprüfung bei der Kaiserlichen Marine, g) zum höheren Post- und Telegraphendienst, h) befreit, wenn die Note in Französisch und Englisch „gut“ ist, von der Eintrittsprüfung als Seekadett.

Nicht gewährt ist die Zulassung zum Studium der Theologie. Die Abiturienten einer Oberrealschule können (Verordnung vom 9. Juni 1906), wenn sie im Reifezeugnis in Deutsch, Französisch und Mathematik wenigstens das Prädikat „genügend“ ohne jede Einschränkung erhalten haben, durch eine Ergänzungsprüfung in Latein an einem Realgymnasium oder durch eine Ergänzungsprüfung in Latein und Griechisch an einem Gymnasium sich die Rechte eines Realgymnasial-, bzw. eines Gymnasialabiturienten erwerben.

Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben (Verordnung vom 6. Oktober 1906 und Hess. Regierungsbatt vom 15. Februar 1907) sich die für ein gründliches Verständnis der Quelle des römischen Rechtes erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anzueignen.

Die Studierenden der Forstwissenschaft haben (Hess. Regierungsblatt vom 30. Dezember 1907) eine Bescheinigung vorzulegen, daß sie sich im Lateinischen die Kenntnisse der Reife für Obersekunda eines Realgymnasiums erworben haben. Es genügt das Zeugnis des Direktors über die erfolgreiche Teilnahme an dem wahlfreien Lateinunterricht der Oberrealschule. Dieselbe Bestimmung gilt für das Studium der Medizin (Prüfungsordnung vom 12. Februar 1907) und für das Studium der Zahnärzte (Regierungsblatt v. 5. Mai 1909).

Die Kandidaten, die eine Lehrbefähigung im Deutschen, Französischen oder Englischen erwerben wollen, haben — wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist — den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen, die das sichere Verständnis der sprachgeschichtlichen Vorgänge auf dem Gebiete der deutschen, französischen oder englischen Sprache erfordert. Der Nachweis kann durch ein Zeugnis über erfolgreichen Besuch des Lateinunterrichtes an der Oberrealschule geliefert werden (Hess. Regierungsblatt vom 28. Januar 1908).

Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, die in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen Bundesstaates abhängig, in dem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird. (Vereinbarungen v. 22. Okt. 1909, Hess. Amtsbl. v. 20. Nov. 1909).

2. Der erfolgreiche Besuch der Unterprima berechtigt zu: a) Marineverwaltungsdienst bei den Kaiserlichen Werften, b) Zahlmeisterdienst und Intendantursekretariat bei der Marine, c) befreit von der Fähnrichsprüfung für alle Truppengattungen außer der Marine.

3. Die Reife für Unterprima berechtigt a) zur Aufnahme in den Reichsbankdienst, b) zur Zulassung zur Fähnrichsprüfung, c) zur Zulassung zur Seekadettenprüfung, d) zum Eintritt als Apothekerlehrling und zur Zulassung zur Prüfung als Apotheker (Ergänzungsprüfung in Latein für Ober-



sekunda eines Realgymnasiums), e) zur Zulassung zur speziellen Prüfung der ersten Kategorie im hessischen Finanzfach, f) zur Zulassung zum Vorbereitungsdienste für Gerichtsschreiberprüfung, g) zur Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Prüfung der Kreisamtsgehilfen und Kreisamtsbürovorsteher, h) zum Eintritt in den Beruf des Geometers I. Klasse, i) zur Immatrikulation und späteren Fachprüfung an der technischen Hochschule zu Darmstadt.

4. Der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda berechtigt (ohne Prüfung) a) für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, b) für Aufnahme als Zivilsupernumerar im preußisch-hessischen Eisenbahndienst.

5. Der einjährige Besuch der Obertertia befreit von dem Besuch der Fortbildungsschule nur dann, wenn nach dem Urteil des Lehrerrats in den wichtigsten Haupt- und Nebenfächern erfolgreich mitgearbeitet wurde.

6. Die Schüler, die mit Erfolg unsere Ib durchlaufen haben und in ein Volksschullehrerseminar eintreten wollen, werden dort für Aufnahme in Klasse IV, die nach erfolgreichem Besuch von IIa kommenden Schüler für Klasse III geprüft. Diejenigen, die in ihrem Abgangszeugnis in denzelfächern die Noten 1, 2 und 3 ohne Einschränkung haben, brauchen nur eine Ergänzungsprüfung in Religion, deutscher Sprachlehre, bürgerlichem Rechnen, Naturgeschichte und Musik abzulegen. Von 1916 an ist der pädagogische Kursus, in dem der Regel nach die Abiturienten, die von der mündlichen Reifeprüfung befreit waren, eintreten können, zweijährig (3. Nr. M. d. J. I 15358 v. 1913).

Geschenke an die Anstalt.

Für nachstehend angegebene Geschenke sprechen wir im Namen der Schule herzlichen Dank aus. Wir erhielten im Laufe des Schuljahres:

- Von Herrn Wilhelm Heckmann eine Tafel Herstellungsstufen der Stahlleder.
" " stud. Erich Geil einige Diapositiv-Zeichnungen.
" " der Klasse Ib ein Bild von Hindenburg.
" " dem Schüler Karl Hög Ib1 mehrere Zapfen ausländischer Coniferen und ein Modell eines Periskops.
" " " Billy Bartensleben Ib1 einige Mineralien.
" " " August Clausz IIa2 eine Radluftpumpe.
" " " Wilhelm Scholz IIIa2 mehrere Muscheln und Schnecken aus der Nordsee.
" " " Albert Österreich IIIb1 Hülsenfrucht einer Pflanze aus Deutsch-Ostafrika.
" " " Ernst Unger IIIb1 einen Iltis.
" " " Otto Hellner IIIb2 ein Buch für die Schülerbibliothek.
" " " Karl Döring V2 eine Pfeilspitze, gefunden am Frankenstein, und ein Wiesel.
Von mehreren Verlagsbuchhandlungen Freie Exemplare von Büchern.

Serien und schulfreie Tage in 1915/16.

Osterferien: 28. März bis 12. April.
Himmelfahrtstag: 13. Mai.
Pfingstferien: 23. bis 30. Mai.
Sommerferien: 15. Juli bis 11. August.
Ludwigstag: 25. August.
Geburtsstag Ihrer Maj. Hoheit der Großherzogin: 17. Sept.
Herbstferien: 30. September bis 13. Oktober.
Weihnachtsferien: 23. Dezbr. 1915 bis 5. Januar 1916.
Fastnacht: 7. März 1916.
Osterferien: 16. April bis 1. Mai 1916.

Schulgeld.

Ia—IIa jährlich 150 Mk., IIb—VI jährlich 130 Mk. (Nichtheffen zahlen jährlich 20 Mk. mehr.) 2. Bruder zahlt $\frac{2}{3}$, 3. und folgender Bruder $\frac{1}{2}$ Schulgeld. Diese Ermäßigung genießen jüngere Brüder einer staatlichen hessischen höheren Lehranstalt (auch einer mit derselben organisch verbundenen Vorschule) auch dann, wenn die Brüder verschiedene staatliche hessische Lehranstalten (oder deren Vorschulen) besuchen.